



PRAktuell

1/26

Informationsblatt Ihres Personalrats

Würzburg, 04.02.2026



(Foto: Daniel Peter)

Inhalte u.a.:

Personalversammlung

Weiterbeschäftigung

Portal zum Bürokratieabbau

Neues in 2026

Teilrente:Änderung VBL

Ernährung am Arbeitsplatz

Inhalt

Personalversammlung	1
Aktuelles zu den Tarifverhandlungen	2
Neues in 2026	3
Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze	8
Teilrente ab 01.01.27 – Änderung bei der VBL	10
Bürokratieabbau – Neues Portal zur Beteiligung	11
Gesundheitsbewusste Ernährung am Arbeitsplatz	12
Veranstaltungsvorschläge	14
Zum Schluss	18

Personalversammlung

Die **nächste Personalversammlung** im **1. Halbjahr 2026** wird am **11. März um 9:00 Uhr** im Hörsaalgebäude Z6, Campus Hubland Süd, Hörsaal 0.004 stattfinden.

Unter dem Jahresmotto 2026 der Gesunden Hochschule „**Let's get ready**“ wird Dr. Andreas Petko einen Vortrag zum Thema „**Überwindung des inneren Schweinehundes – wie beginne ich mit mehr Bewegung und gesunder Ernährung**“ halten. Das „Impuls Gesundheits- und Rehazentrum“ wird über das Präventionsprogramm „**RV-Fit**“ der Deutschen Rentenversicherung referieren. Im Anschluss an die Personalversammlung können Sie den Informationsstand der Gesunden Hochschule zum Thema Pflege und Vorsorge mit Kaffee und Kuchen besuchen.

Beschäftigten, die nicht in Präsenz teilnehmen können, soll wieder eine **Online-Teilnahme** über Zoom ermöglicht werden. Sie erhalten zur nächsten Personalversammlung wieder rechtzeitig eine Einladung per Mail.

Der Besuch der Personalversammlung hat selbstverständlich keine Minderung des Arbeitsentgeltes oder der Dienstbezüge zur Folge und gilt inkl. Wegezeit als Dienstzeit. Grundsätzlich haben Beschäftigte der Universität Würzburg das Recht auf Teilnahme an der Personalversammlung (Art. 4 BayPVG, Art. 48 bis 52 BayPVG).

Quelle: AK Kommunikation

Dienstjubiläen:

Die Dienstjubiläen und weitere Personalangelegenheiten finden Sie im aktuellen [einBLICK](#), dem Online-Magazin der Universität, unter der Rubrik „PERSONALIA“ und im [Archiv](#) früherer Ausgaben.

Aktuelles zu den Tarifverhandlungen

Auch die zweite Verhandlungsrunde zwischen den Gewerkschaften und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) am 15./16. Januar 2026 ging ergebnislos zu Ende. Eine Arbeitsgruppe soll bis zur dritten Runde, die ab 11. Februar beginnen wird, einen Lösungsvorschlag erarbeiten.

Die TdL legte statt einem Angebot erste [Eckpunkte als „Einigungskorridor“](#) für einen möglichen Abschluss vor und betonte erneut, dass die Forderungen der Gewerkschaften nicht finanziertbar und völlig überzogen wären. Die Gewerkschaften bewerten den Vorstoß der TdL jedoch als inakzeptabel. Sie kritisieren vor allem die lange Laufzeit und das vergleichsweise geringe Volumen, das die Kaufkraftverluste der vergangenen Jahre nicht ausgleichen würde. Des Weiteren würde die Kluft der bereits vorhandenen Rückstände zu anderen Tarifverträgen des Öffentlichen Dienstes noch weiter aufreißen und dadurch für weniger Chancen im Wettbewerb um Fachkräfte und somit für noch größere Arbeitsbelastung der vorhandenen Beschäftigten sorgen.

Die Gewerkschaften hatten daher in den letzten Wochen zu ersten Warnstreiks an allen Dienststellen im Geltungsbereich des TV-L aufgerufen. Die Universität Würzburg streikte am 28.01.2026 gemeinsam u.a. mit dem Uniklinikum, dem Studierendenwerk und weiteren in Würzburg ansässigen Dienststellen. Von den Gewerkschaften wurde bereits angekündigt, Warnstreiks auszuweiten, solange die Arbeitgeberseite kein akzeptables Angebot vorlegt. Diese sollen bereits nächste Woche vor der dritten Runde beginnen.



(Foto: Haruki Yui / Colourbox.de)

Quelle: AK Kommunikation

Neues in 2026

Beitragsbemessungsgrenzen

In der **gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** hat sich die **Beitragsbemessungsgrenze** 2026 auf jährlich **69.750 Euro** (5.812,50 Euro im Monat) erhöht. 2025 waren es noch 66.150 Euro im Jahr (5.512,50 Euro im Monat).

Die **Versicherungspflichtgrenze** in der gesetzlichen Krankenversicherung beläuft sich 2026 auf jährlich **77.400 Euro** (monatlich 6.450 Euro). 2025 waren es noch 73.800 Euro (6.150 Euro im Monat).

Auch die **Beitragsbemessungsgrenze** in der **allgemeinen Rentenversicherung** ist gestiegen: auf **101.400 Euro** im Jahr, also 8.450 Euro im Monat. 2025 betrug die Grenze 96.600 Euro im Jahr (8.050 Euro im Monat).

Einkommenssteuer

Bei der Einkommensteuer wurde der jährliche **Grundfreibetrag** um 252 Euro auf **12.348 Euro** erhöht. Bis zu diesem Einkommen muss also keine Einkommensteuer gezahlt werden. Dieser Betrag sichert das Existenzminimum und bleibt für Alleinstehende steuerfrei. Bei zusammenveranlagten Ehepaaren verdoppelt sich der Grundfreibetrag auf 24.696 Euro. Darüber hinaus wird auch der übrige Einkommensteuertarif – mit Ausnahme des Eckwerts zur sogenannten „Reichensteuer“ – angepasst, damit eine Gehaltserhöhung zum Ausgleich der Inflation nicht zu einer schlechenden Steuererhöhung führt.

Der **Spitzensteuersatz** beträgt auch 2026 unverändert 42 Prozent, greift jedoch erst ab einem höheren zu versteuernden Einkommen von **69.879 Euro** (ledig) bzw. **139.758 Euro** (zusammenveranlagte Ehegatten). Diese Anpassung dient dazu, die kalte Progression auszugleichen. Die sogenannte „Reichensteuer“ von 45 Prozent wird ab 277.826 Euro fällig.

Die **Entfernungspauschale** wurde zum 1. Januar 2026 einheitlich auf **38 Cent ab dem ersten gefahrenen Kilometer** erhöht. Bisher galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer. Wer weite Wege zur Arbeit hat, wird also spürbar entlastet. Zudem erhalten Steuerpflichtige mit geringeren Einkünften durch die Aufhebung der zeitlichen Befristung auch nach 2026 weiterhin die [Mobilitätsprämie](#).

Wer im Alter freiwillig weiterarbeitet, profitiert von der **Aktivrente** und erhält seinen Arbeitslohn ab 01.01.2026 von bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei vergütet. Die Aktivrente begünstigt sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Selbstständige und Beamten/Beamte), die das **gesetzliche Regelrentenalter überschritten** haben (d.h. mit der Vollendung des 67. Lebensjahres einschließlich Übergangsregelungen).

Die **Frist für Abgabe der Steuererklärung 2025** ist der **31. Juli 2026**, wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind. Bei Erstellung über eine Steuerkanzlei oder einem Lohnsteuerhilfeverein verlängert sich die Abgabefrist für 2025 bis zum 2. März 2027.

Sozialversicherung

Die allgemeinen Beitragssätze in der Kranken- und Pflegeversicherung bleiben stabil. In der gesetzlichen Krankenversicherung liegt dieser bei 14,6 Prozent. Den durchschnittlichen **Zusatzbeitragssatz** in der gesetzlichen Krankenversicherung hat das Bundesministerium für Gesundheit jedoch am 10. November 2025 von 2,5 Prozent auf **2,9 Prozent** erhöht. Dieser Zusatzbeitrag wird hälftig von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen. Daher erhöhten einige Krankenkassen ihre Beitragsätze.

Mindestlohn und Minijob-Grenze

Die Entgeltgrenze für Minijobs ist nicht mehr statisch im Gesetz festgelegt. Sie ist inzwischen dynamisch gestaltet und richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestlohn. Dieser wird mit zehn Wochenstunden angesetzt und dieser Wert auf einen Monat umgerechnet (Wochenlohn x 13/3 und aufgerundet). Ausgehend von der **Mindestlohn-Anpassung** zum 01.01.2026 auf **13,90 Euro pro Stunde** ergibt sich somit eine **Entgeltgrenze für Minijobs** von **603 Euro**. Damit ändert sich auch der (untere) Grenzwert des sozialversicherungsrechtlichen Übergangsbereichs (Midijob - Gleitzone), da dieser einen Cent mehr beträgt als die Entgeltgrenze für Minijobs. Der obere Wert von 2.000 Euro monatlich bleibt unverändert.

Kinder

Eltern profitieren 2026 von weiteren steuerlichen Anpassungen, wie die Erhöhung des Kinderfreibetrags auf 3.414 Euro pro Elternteil und Kind bzw. 6.828 Euro für Ehepaare. Zusätzlich wird ein Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung von 1.464 EUR bzw. 2.928 EUR gewährt. Insgesamt betragen die Freibeträge für Kinder somit 4.878 EUR bzw. bei Verheirateten 9.756 EUR (sog. BEA-Freibetrag). Beide Freibeträge sind an dieselben Altersvoraussetzungen geknüpft.

Das Kindergeld wurde zum 1.1.2026 um 4 Euro erhöht und beträgt nun **259 Euro monatlich für jedes Kind**. Die Höhe des Kindergeldes ist unabhängig von Einkommen und Vermögen der Eltern.

Rente

Das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung, das zur **Bestimmung der Entgeltpunkte** im jeweiligen Kalenderjahr dient, beträgt 51.944 Euro, im Jahr 2025 waren es 50.493 Euro. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zahlen während ihres Berufslebens Beiträge in die Rentenversicherung ein, die in Entgeltpunkte umgerechnet werden. Entgeltpunkte dienen der Berechnung der Rente und werden auf Grundlage des durchschnittlichen Verdienstes berechnet, der ins Verhältnis zum individuellen Verdienst gesetzt wird. Grund hierfür ist, dass sich Löhne ständig ändern, und die Höhe der Rente nicht von der Wirtschaftsentwicklung entkoppelt werden soll. Um die soziale Absicherung stabil zu halten, werden die Berechnungswerte jedes Jahr an die Entwicklung der Einkommen angepasst. Somit wird eine Rentenerhöhung ab 01.07.2026 von ca. 3,7 Prozent prognostiziert. Die genaue Zahl wird in den nächsten Monaten bekannt gegeben, sobald die Daten der Lohnentwicklung des Jahres 2025 vorliegen.

Gesundheit und Pflege

Die Fördermittel aus dem Krankenhaus-Transformationsfonds werden ab dem 1. Januar 2026 zur Verfügung gestellt. Die **Modernisierung der Krankenhausstrukturen** wird mit insgesamt bis zu 50 Mrd. Euro bis 2035 gefördert. Für komplexe Eingriffe wie z. B. Herztransplantationen werden neue Sätze zur Verfügung gestellt. Der Fokus liegt auf der Spezialisierung und Konzentration von Leistungen, um die Behandlungsqualität zu erhöhen.

Ab April 2026 wird ein neues **Lungenkrebs-Früherkennungsprogramm** (Lungenkrebscreening) als **Kassenleistung** für starke Raucher ab 50 Jahren eingeführt. Dies ist ein entscheidender Fortschritt, um Lungenkrebs bei Hochrisikogruppen früher zu erkennen und die Sterblichkeit zu senken.

Apotheken sollen zukünftig **Impfungen** mit allen Impfstoffen, die keine Lebendimpfstoffe sind, durchführen können (z.B. Tetanus, FSME). Des Weiteren dürfen Apotheken neue Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und Früherkennung anbieten, etwa für Herzkreislauferkrankungen, Diabetes und rauchassozierte Erkrankungen. In Zukunft können einige verschreibungspflichtige Medikamente auch ohne Rezept abgegeben werden, u.a. bei bekannten Langzeitmedikationen (kleinste Packung einmalig) oder akuten, unkomplizierten Erkrankungen (ohne Antibiotika oder Suchtmittel).

Ab Januar 2026 gilt ein neuer, strengerer **Nutri-Score-Algorithmus** in der EU, der zucker-, salz- und fettreiche Produkte härter bewertet. Nach Ablauf der Übergangsfristen werden viele Lebensmittel wie zuckerhaltige Getränke, Müsliriegel und Fertiggerichte voraussichtlich eine schlechtere Bewertung erhalten, um eine gesündere Auswahl zu fördern.

Der Zugang zu **Präventionsleistungen für Pflegebedürftige**, die in häuslicher Pflege von Angehörigen und/oder einem Pflegedienst versorgt werden, wird durch zielgenaue Präventionsberatung und durch die Ermöglichung der Empfehlung einer konkreten Maßnahme durch Pflegefachpersonen verbessert.

Anträge und Formulare für Pflegeleistungen sollen vereinfacht werden. Hierzu wird beim Spitzenverband der Pflegekassen ein Kooperationsgremium eingerichtet. Auch soll der Bürokratieabbau in dem Bereich weiter betrieben werden.

Um die pflegerische Versorgung in innovativen gemeinschaftlichen Wohnformen zu fördern, werden neue Regelungen in das Vertragsrecht, das Leistungsrecht sowie in das Qualitätssicherungsrecht der Pflegeversicherung aufgenommen. Damit werden attraktive und rechtlich sichere Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen, um die ambulante pflegerische Versorgung in einer Vielzahl neuer Wohnformen abbilden zu können.

Wohnen

Niedrigere Stromsteuer für das produzierende Gewerbe

Die Stromsteuer wird dauerhaft auf den EU-Mindeststeuersatz gesenkt. Davon profitieren über 600.000 Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft. Alle stromintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden

Industriezweige wie insbesondere die Chemie- und Metallindustrie, die Automobilwirtschaft und der Maschinenbau sind von der Entlastung umfasst. Aber auch lokale Betriebe mit stromintensiver Produktion wie z. B. Bäckereien, Fleischereien oder Bau- und Handwerksunternehmen profitieren von der niedrigeren Stromsteuer.

Entlastungen bei den Übertragungsnetzentgelten

Sowohl Privathaushalte als auch Unternehmen werden bei den Übertragungsnetzentgelten entlastet, also bei den Gebühren für die Nutzung der Stromnetze, die von den Energieversorgern über die Stromrechnung weitergegeben werden sollen. Der Bund bezuschusst die Preissenkung über den Klima- und Transformationsfonds.

Abschaffung der Gasspeicherumlage

Verbraucherinnen und Verbraucher werden von den Kosten der Gasspeicherumlage entlastet, sie wird ab 2026 nicht mehr erhoben.

CO₂-Preis

Der nationale CO₂-Preis macht fossile Brennstoffe ab 2026 erneut teurer. Die Zertifikate für Verschmutzungsrechte werden mit einem Preisrahmen von 55 bis 65 Euro pro Tonne versteigert. Die dadurch entstehenden Kosten werden in der Regel an die Verbraucher weitergegeben, sodass sich die Energiepreise entsprechend erhöhen. Der Preis für Heizöl kann um bis zu 3,2 Cent pro Liter steigen, bei Erdgas um bis zu 0,24 Cent pro kWh. Benzin kann bis zu 2,8 Cent pro Liter mehr kosten, Diesel bis zu 3,2 Cent.

Geförderte Wärmepumpen müssen leiser werden

Ab 1. Januar 2026 gelten strengere Fördervorschriften für Wärmepumpen. Der Fördergeber verlangt, dass die Außen-Schallemissionen von geförderten Luft-Wasser-Wärmepumpen um 10 dB unter den EU-Ökodesign-Grenzwerten liegen müssen, damit 5 dB leiser als bisher. Die meisten neuen Geräte können diese Vorschrift einhalten.

Sonstiges

Senkung der Umsatzsteuer in der Gastronomie stärkt Branche

Die Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ist zum 1. Januar 2026 von 19 auf 7 Prozent gesunken. Der reduzierte Umsatzsteuersatz gilt für Speisen, nicht aber für Getränke. Neben klassischen gastronomischen Betrieben, wie z. B. Restaurants, profitieren von dieser Maßnahme auch Bäckereien, Metzgereien und der Lebensmitteleinzelhandel, ebenso die Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Catering sowie Kita-, Schul- und Krankenhausverpflegung.

Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale

Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich engagieren, werden steuerlich stärker entlastet: Zum 1. Januar 2026 steigt die **Ehrenamtspauschale** von 840 auf **960 Euro** und die **Übungsleiterpauschale** von 3.000 auf **3.300 Euro** pro Jahr. Die höheren Pauschalen sind Teil eines größeren Pakets der Bundesregierung, das Vereinen und Ehrenamtlichen den Einsatz für die Gesellschaft erleichtert.

Steuerbefreiung für Elektroautos wird verlängert

Wer privat elektrisch fährt, bezahlt auch in Zukunft keine Kraftfahrzeugsteuer für sein E-Auto: Die Befreiung reiner Elektrofahrzeuge von der Kfz-Steuer wird bis Ende

2035 verlängert und macht Elektroautos damit vor allem für Leute mit kleinen und mittleren Einkommen besser bezahlbar.

Gegen Greenwashing: Strengere Regeln für Umweltwerbung

Viele Produkte tragen Umweltversprechen wie „nachhaltig“, „recycelbar“ oder „bienenfreundlich“, oft jedoch ohne überprüfbare Belege. Dieses sogenannte Greenwashing soll die EU künftig stärker regulieren. Die EmpCo-Richtlinie („Empowering consumers for the green transition“) gilt ab 27. September 2026 und verlangt, dass Umweltaussagen klar, messbar und überprüfbar sind. Eigene Siegel ohne transparente Kriterien sowie Klimaaussagen, die nur auf CO₂-Kompensation basieren, werden weitgehend verboten.

Rückgabemöglichkeiten für E-Bike- und Scooter-Batterien

Ab 1. Januar 2026 gilt das Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) und ersetzt das bisherige Batteriegesetz. Wertstoffhöfe, Fachhandel und Onlinehändler müssen Batterien aus E-Bikes und E-Scootern künftig annehmen. So sollen lithiumhaltige Batterien besser recycelt und Umwelt- sowie Sicherheitsrisiken verringert werden.

Widerrufsbutton bei Online-Verträgen

Ab dem 19. Juni 2026 müssen Online-Anbieter einen gut sichtbaren Widerrufsbutton bereitstellen, der eindeutig als „Vertrag widerrufen“ gekennzeichnet ist. So soll der Widerruf genauso einfach werden wie der Vertragsabschluss.

KI-Kennzeichnungspflicht

Ab dem 2. August 2026 gelten neue Transparenzpflichten der europäischen KI-Verordnung. Mit künstlicher Intelligenz erzeugte Texte, Bilder, Audio oder Videos müssen klar gekennzeichnet werden. Auch der Einsatz von Chatbots, beispielsweise im Kundensupport, sowie Systemen zur Emotionserkennung oder biometrischen Kategorisierung unterliegt dieser Kennzeichnungspflicht. Ziel ist, dass Verbraucher jederzeit erkennen können, wann sie mit KI oder KI-Inhalten zu tun haben.

EU-Fluggastrechte

Voraussichtlich 2026 kommt auch eine Reform der Fluggastrechteverordnung: Entschädigungen sollen erst bei längeren Verspätungen fällig werden. Für Flüge bis 3.500 Kilometer oder innerhalb Europas soll es Ausgleichszahlungen erst ab vier Stunden Verspätung geben, die pauschal 300 Euro betragen. Bei längeren Flugreisen liegt die Grenze künftig bei sechs Stunden Verspätung, verbunden mit einer pauschalen Entschädigung von 500 Euro.

Lebensmittel

Ab dem 14. Juni 2026 müssen bei Honig die Herkunftsländer nach Gewichtsanteil und in absteigender Reihenfolge angegeben werden; Sammelangaben wie „EU/Nicht-EU“ entfallen. Zudem soll die Bezeichnung „Marmelade“ künftig für alle Fruchtaufstriche erlaubt sein. Bislang durfte der Begriff ausschließlich für Produkte aus Zitrusfrüchten verwendet werden, während andere Aufstriche als Konfitüre bezeichnet werden mussten.

Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Für Tarifbeschäftigte im TV-L endet das Arbeitsverhältnis **automatisch** mit Ablauf des Monats, in dem das gesetzliche Regelalter für die Regelaltersrente erreicht wird (§ 33 Abs. 1 a TV-L).

Trotzdem besteht die Möglichkeit, weiter im bisherigen Aufgabenbereich zu arbeiten, sofern Sie dies wünschen und die Dienststelle zustimmt. Dafür stehen Ihnen zwei Wege offen:

1. Weiterarbeiten durch Hinausschieben (§ 41 Satz 3 SGB VI)

Wenn Ihr Arbeitsvertrag eine Altersgrenze enthält, können Sie gemeinsam mit Ihrer Dienststelle vereinbaren, den Beendigungszeitpunkt hinauszuschieben (Antrag auf Hinausschieben der gesetzlichen Regelaltersgrenze).

Das bedeutet:

- Ihr bestehendes Arbeitsverhältnis läuft ununterbrochen weiter.
- Arbeitszeit, Eingruppierung und sonstige Bedingungen bleiben unverändert.
- Die Vereinbarung kann auch mehrfach getroffen werden.
- Vorteil: Urlaubstage und Zeitguthaben bleiben vollständig erhalten.

2. Neuer befristeter Arbeitsvertrag (§ 33 Abs. 5 Satz 1 TV-L)

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis bereits automatisch geendet hat, kann ein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Dies gilt allerdings arbeitsrechtlich als Neueinstellung. Urlaubsansprüche oder Arbeitszeitguthaben werden dabei nicht automatisch übertragen und werden im Einzelfall geprüft.

Mit dem neuen **Aktivrentengesetz** wurde das Weiterarbeiten im Ruhestand finanziell attraktiver gestaltet. Seit dem 01.01.2026 gilt:

Sie können bis zu **2.000 € monatlich** (bzw. 24.000 Euro pro Jahr) **steuerfrei** hinzuverdienen, wenn Sie **nach Erreichen der Regelaltersgrenze** sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Es spielt keine Rolle, ob Sie bereits eine Altersrente als Teil- oder Vollrente beziehen oder den Rentenbeginn aufschieben. Die Aktivrente ist eine steuerliche Förderung – sie ändert keine arbeits- oder tarifrechtlichen Regeln zur Befristung.

Die in den bisherigen Durchführungshinweisen des Bayerischen Finanzministeriums festgelegten Höchstgrenzen für eine Weiterbeschäftigung von Tarifbeschäftigten des Freistaates Bayern (jeweils ein Jahr Befristung für insg. maximal drei Jahre) wurden in diesem Zuge ebenfalls angepasst. **Die Höchstgrenze von drei Jahren wurde aufgehoben**. Die Dauer der Befristung der jeweiligen Verträge wird von einem Jahr auf **zwei Jahre verlängert**. Beide Regelungen greifen zum 1. Januar 2026.

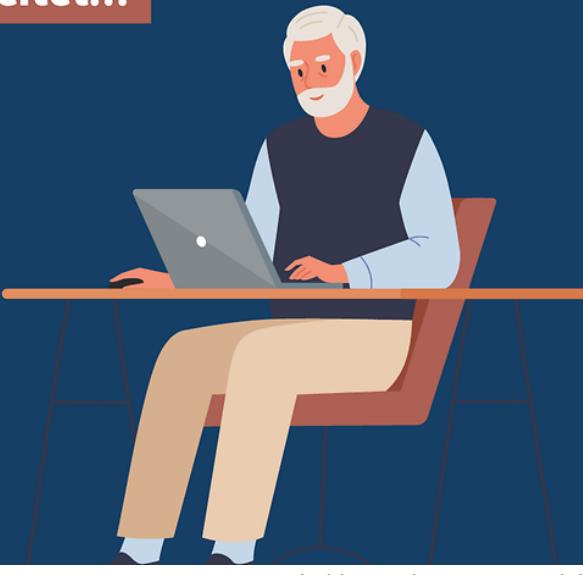
Mit dem Aktivrentengesetz soll die Weiterbeschäftigung über das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer Regelaltersrente hinaus möglichst attraktiv und flexibel gestaltet werden.

tet werden. Diesem Ziel würden die in den bisherigen Durchführungshinweisen festgelegten Höchstgrenzen für eine Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus zuwiderlaufen.

Die neue Aktivrente soll nicht nur Beschäftigten einen Anreiz geben, die beruflich aktiv bleiben wollen, sondern sie soll auch dem Arbeitskräftemangel und den Auswirkungen der demografischen Entwicklung entgegentreten. Zudem soll sie personelle Engpässe in vielen Bereichen entschärfen und Erfahrungswissen länger in den Dienststellen halten.

Wer im Rentenalter weiterarbeitet...

- ... hat mehr Geld zur Verfügung.
- ... bleibt flexibel, was etwa die Arbeitszeit oder die Dauer der Beschäftigung angeht.
- ... gibt nicht nur sein Fachwissen weiter, sondern lernt auch weiterhin etwas dazu.
- ... bleibt fit und erlebt das gute Gefühl, gebraucht zu werden.



(Bild: Bundesregierung.de)

Was bedeutet das für Sie?

Eine Weiterbeschäftigung ist möglich, aber stets freiwillig und erfordert die Zustimmung der Dienststelle.

Personalabteilung und Personalrat unterstützen Sie gerne bei den notwendigen Schritten.

Quelle: Servicezentrum Personal, AK Kommunikation

Teilrente ab 01.01.27 – Änderung bei der VBL

Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung können als Vollrente oder als Teilrente gezahlt werden (§ 42 SGB VI). Der Anteil der Teilrente kann beliebig gewählt werden, solange er mindestens 10 Prozent oder höchstens 99,99 Prozent der Vollrente beträgt.

Mit der Teilrente soll der Übergang in den Ruhestand erleichtert werden. Versicherte können bei einer Teilrente steuern, in welchem Maß sie noch arbeiten oder in den Ruhestand gehen wollen. Während einer Teilrente oder einer Altersvollrente durch Erwerbstätigkeit erworbene Entgeltpunkte wirken sich rentensteigernd aus. Krankengeldanspruch besteht jedoch nur bei Teilrente, nicht bei Vollrente. Eine Teilrente kann – ebenso wie die Vollrente – auch von langjährig oder besonders langjährig Versicherten (mindestens 35 bzw. 45 Jahre Versicherungsjahre) in Anspruch genommen werden. Für welche Rentenart man sich letztendlich entscheidet, kann in einem Beratungsgespräch bei der Deutschen Rentenversicherung besprochen werden.

Bald gibt es jedoch bezüglich der Teilrente eine positive Änderung, da bisher der Beginn einer gesetzlichen Altersrente in Form einer Teilrente keinen Versicherungsfall in der Zusatzversorgung darstellte. Somit bestand in diesem Fall auch für die Beschäftigten des Bundes und der Länder während der Auszahlung von Teilrente bis 99,99 Prozent kein Anspruch auf Auszahlung der betrieblichen Altersvorsorge durch die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder).

Dies hat der Gesetzgeber nun mit Wirkung zum **1. Januar 2027** geändert. Mit dem „Zweiten Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze“ (Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz- BRSG II) soll die betriebliche Altersversorgung ausgebaut und gestärkt werden.

Dies ist also eine wichtige Neuerung, da dies bisher nur bei einer Vollrente der Fall war, wodurch Rentner nun flexibler in den Ruhestand gehen können, ohne sofort die volle Rente zu beziehen, aber dennoch ihre Zusatzrente erhalten. Diese Anpassung soll den Übergang erleichtern und die betriebliche Altersvorsorge (bAV) besser mit den flexiblen Möglichkeiten der gesetzlichen Rente verbinden. Das bedeutet, dass der Versicherungsfall bei der VBL künftig auch dann eintreten wird, wenn von Beginn an eine gesetzliche Teilrente gewährt wird.

Der Gesetzgeber hat jedoch klargestellt, dass **frühestens ab 01.01.2027** erstmals ein Anspruch auf Betriebsrente bei Bezug einer Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen wird. In Fällen, in denen in der Vergangenheit aufgrund der bisherigen Rechtslage bei Bezug einer gesetzlichen Altersrente als Teilrente kein Versicherungsfall eingetreten war, müssen daher **nicht rückwirkend** Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbracht werden.

Die entsprechenden Regelungen in der VBL-Satzung und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in der freiwilligen Versicherung werden bis 1. Januar 2027 angepasst. Dabei wird auch die Frage zu klären sein, ob im Falle einer Weiterbeschäftigung nach Beginn einer Altersrente als Teilrente noch Versicherungspflicht bei der VBL besteht.

Bürokratieabbau – Neues Portal zur Beteiligung

Für einen modernen, schlanken und handlungsfähigen Staat müssen bürokratische Hürden verschwinden. Wo diese Hindernisse lauern, kann über das neue Portal „[EinfachMachen](#)“ gemeldet werden – um so mitzuhelfen, die Verwaltung zu modernisieren.

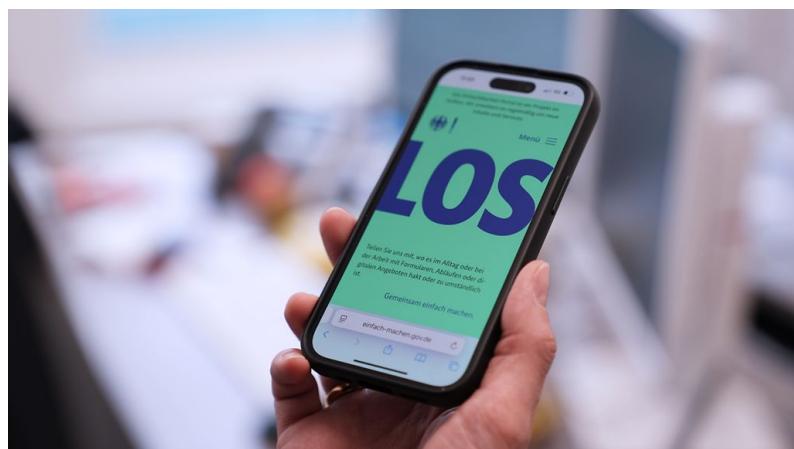
Ob im Einwohnermeldeamt, bei einer Unternehmensgründung oder beim Bauantrag – viele Verwaltungsabläufe lassen sich einfacher gestalten. Oft dauern Vorgänge zu lange, sind zu kompliziert oder schlicht unnötig. Der spürbare Rückbau der Bürokratie ist deshalb eines der zentralen Handlungsfelder der [Modernisierungsagenda](#) der Bundesregierung. Die Modernisierungsagenda hat sich zum Ziel gesetzt, Entscheidungen, Prozesse und Strukturen der öffentlichen Verwaltung zu vereinfachen.

Um bürokratische Hürden besser und schneller zu erkennen, sollen diejenigen miteinbezogen werden, die davon betroffen sind: Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände und Verwaltungsbeschäftigte.

Deshalb hat die Bundesregierung das neue Portal „EinfachMachen“ ins Leben gerufen. Darüber können Betroffene ihre Erfahrungen einbringen und Verbesserungsvorschläge zum Bürokratierückbau machen – eine Möglichkeit, die es bisher auf Bundesebene in dieser Form noch nicht gab. Das Ziel: eine moderne Verwaltung, die sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft orientiert.

Über das Portal können bürokratische Hürden beschrieben und konkrete Verbesserungsvorschläge mit nur sieben Klicks eingereicht werden. Jede Meldung wird kategorisiert und analysiert – und kann helfen, Verfahren und Regelungen zu verbessern. Alle Menschen in Deutschland können aktiv mitwirken und so eine moderne, effiziente und bürgernahe Verwaltung gestalten.

Das Melde-Portal startet zunächst als Beta-Version und wird ab 2026 schrittweise ausgebaut. Die Analyse soll zukünftig zunehmend automatisiert durch KI-Unterstützung stattfinden – unter Wahrung aller Datenschutz- und Sicherheitsstandards. Letztlich sollen konkrete und umsetzbare Verbesserungsvorschläge für spürbaren Bürokratierückbau sorgen.



(Foto: BmDS)

Quelle: Bundesregierung

Gesundheitsbewusste Ernährung am Arbeitsplatz

Essen hat viele Facetten. Menschen essen nicht nur bei Hunger oder um Energie und Nährstoffe aufzunehmen. Das Essen hat viel mit der eigenen Lerngeschichte und Gewohnheiten zu tun und damit auch mit emotionalen und sozialen Aspekten. Besonders am Arbeitsplatz müssen sich Ernährungsgewohnheiten anpassen und erhalten neue Bedeutung: Leistungstief und Müdigkeit werden „nebenbei“ mit süßen Snacks kompensiert, aus Zeitmangel geht man zum Bäcker oder Schnellimbiss um die Ecke ... Nicht immer ernähren wir uns dann gesundheitsbewusst. Die folgenden Empfehlungen können anregen, das eigene Essen am Arbeitsplatz zu reflektieren und vielleicht das ein oder andere zu verbessern.

Offline essen

Oft ist in der Mittagspause keine Zeit, um in die Mensa oder in den Park zu gehen. Viele Menschen nehmen ihr Mittagessen am Schreibtisch vor dem Computer ein, lesen noch einen Text dabei oder checken schnell die Emails. Das spart zwar Zeit, tut aber der Verdauung nicht gut. Besser ist es, bewusst zu essen und sich Zeit zu nehmen.

Gemeinsam essen

Mit Kolleginnen und Kollegen gemeinsam essen zu gehen, fördert das Gemeinschaftsgefühl und ist für viele Arbeitsgruppen eine Gelegenheit des informellen Austauschs und der sozialen Unterstützung. Auch bei offiziellen Terminen gibt es häufig etwas zu trinken oder zu essen. Häufig werden bei Sitzungen Kaffee und Kekse oder Kuchen gereicht, ein bewilligter Drittmittelantrag oder eine Promotion wird mit Sekt gefeiert. Hier umzudenken und kulinarisch kreativ zu werden, kann eine gesundheitsbewusste Ernährung im Arbeitsalltag sehr erleichtern.

Durchhänger? Zwischendurch Bewegen statt Essen und Trinken

Ein Kaffee mit Milch oder ein süßer Snack zwischendurch sind beliebte Wachmacher. Das ist nicht immer günstig, denn der Körper sollte genug Erholungspausen bekommen, um auch Fett verbrennen zu können. Durch Milchkaffee und Pausensnacks wird Insulin ausgeschüttet und die Fettverbrennung bis zu 2 Stunden deutlich gehemmt. Die Folge: man bekommt schneller wieder Hunger, wenn der Blutzuckerspiegel wieder abfällt. Was hilft also gegen den kleinen Durchhänger zwischendurch? Eine kurze Bewegungseinheit sorgt für die Ausschüttung von Hormonen, der Blutzucker steigt auf natürliche Art und der Appetit verschwindet nach 10-20 Minuten.

Auf den eigenen Körper hören

Essen und Nahrungsmittelbedarf sind sehr individuell. Grundsätzlich gibt es bei der Ernährung also kein „richtig“ oder „falsch“. Viele Diättrends versprechen ein besseres Wohlbefinden oder Gewichtsabnahme (z. B. Paleo- oder Atkins-Diät, vegane Kost). Wir empfehlen, nicht unbedingt jedem Trend hinterher zu laufen, wichtiger ist es, auf den eigenen Körper zu hören und bewusst wahrzunehmen, was man gut verträgt und was nicht.

Individuell gesund

Auch Menschen mit Vorbelastungen oder Unverträglichkeiten müssen in besonderer Weise auf ihren Körper hören (z. B. geringere Kalorienzufuhr bei Übergewicht, salzarme Kost bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen, ungesättigte essentielle Fettsäuren bei erhöhten Cholesterinwerten). Darauf auch im Büro-Alltag zu achten ist eine

besondere Herausforderung. Bei Fragen kann der Betriebsärztliche Dienst weiterhelfen.

Leicht und frisch

Auch wenn die Currywurst oder der Kaiserschmarrn verlockend aussehen – gerade für das Essen während der Arbeit ist eine leichte Alternative besser, z. B. eine Gemüsepfanne oder ein Salat. So benötigt der Körper nach dem Essen nicht die ganze Energie für die Verdauung und das Weiterarbeiten fällt leichter.

Saisonal und regional

Nicht nur für Nachhaltigkeit und Umwelt sind saisonale und regionale Produkte sinnvoll. Auch aus gesundheitlichen Gründen sind diese Nahrungsmittel besser, denn: sie sind frisch geerntet und müssen in der Regel nicht für lange Transportwege chemisch behandelt werden.

Wasser oder ungesüßten Tee trinken

Flüssigkeit ist absolut essentiell und die meisten von uns trinken zu wenig. Bei Wassermangel werden viele Stoffwechselprozesse gestört. Daher sollte man über den Tag ausreichend Wasser oder ungesüßten Tee trinken.

Das Wichtigste zum Schluss – der Genuss

Essen hat viel mit Genießen zu tun. Auch wenn kein Sternekoch ins Büro liefert, gehört der Genuss in den täglichen Speiseplan. Was auch immer Sie genießen möchten, ist individuell sehr verschieden, aber Genießen geht nur bewusst, mit Ruhe und Zeit, langsam und achtsam, bunt und abwechslungsreich. Nach dem Grundsatz: Weniger ist mehr.

Druckversion



(Foto: Ingrid Balanova/Colourbox.de)

Quelle: Gesunde Hochschule

Veranstaltungsvorschläge

Veranstaltung von FamilieWUE³

Mit Infoveranstaltungen, kreativen und sportlichen Familientreffen oder Möglichkeiten zum Austausch möchte Sie das FamilieWUE³-Team im täglichen Familienleben unterstützen. Mit den Veranstaltungen entstehen vielleicht auch Kontakte zu anderen Studierenden / Mitarbeitenden in gleichen Lebenssituationen. Schauen Sie doch einmal bei einem der nächsten Angebote vorbei!

Aktuelles Programm

Quelle: Familienservice / FamilieWUE³

Ferienbetreuung – Campus Camp

Der Familienservice der Universität Würzburg freut sich auf ein neues Jahr voller schöner Ferienwochen! Er bietet in allen bayerischen Schulferien, außer den Weihnachtsferien, eine Betreuung für Schulkinder im Alter von 6-12 Jahren an. In den Sommerferien können auch Kinder, die noch keine 6 Jahre alt sind, jedoch kurz vor der Einschulung stehen, angemeldet werden.

[Flyer „Campus Camp“ - Programm 2026](#)

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)



Quelle/Bild: Familienservice

Führungen des Botanischen Gartens

pro planta, der Freundeskreis des Botanischen Gartens der Universität Würzburg, ermöglicht zusammen mit den Mitarbeitern des Botanischen Gartens ein vielfältiges öffentliches Veranstaltungsprogramm mit Führungen, Ausstellungen und Workshops.

Das neue [Programm 2026](#) mit Angaben zu Treffpunkt, Anmeldung und ggf. Unkostenbetrag ist veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass die meisten der Veranstaltungen einer Anmeldung bedürfen.



Quelle/Foto: Botanischer Garten

Führungen der Universitätsbibliothek

#einzigartig – „Alles, was irr ist! Besonders seltsame, vergnügliche und exzentrische Bücher aus den Sondersammlungen der UB Würzburg“

Am 27.02.2026 von 18.00 bis 20.00 Uhr

Auftakt der #einzigartig-Reihe 2026! Es werden ungewöhnliche Werke vorgestellt, die mit Ironie, Kuriosität und Originalität spielen – von skurrilen Biografien über merkwürdige Karten bis hin zu Büchern, die bewusst mit der Idee dessen brechen, was ein Buch eigentlich ist.



Öffnen Sie mit uns die Buchdeckel zur Biografie des scharfsinnigen Dackels Kuno von Schwertberg, praktizieren Sie mit uns allerlei an Hokuspokus, staunen Sie über

merkwürdig anmutende historische Karten, Hintergründiges und Ironisches, betätigen Sie sich als Guckkästner und lächeln Sie schließlich beim Zufallen der Buchdeckel fein und nun wissend über das Motto "Ein Buch ist ein Buch ist ein Buch - manchmal aber auch nicht ..." . Es gibt viel zu entdecken in der Universitätsbibliothek, was Sie so nicht erwartet hätten!

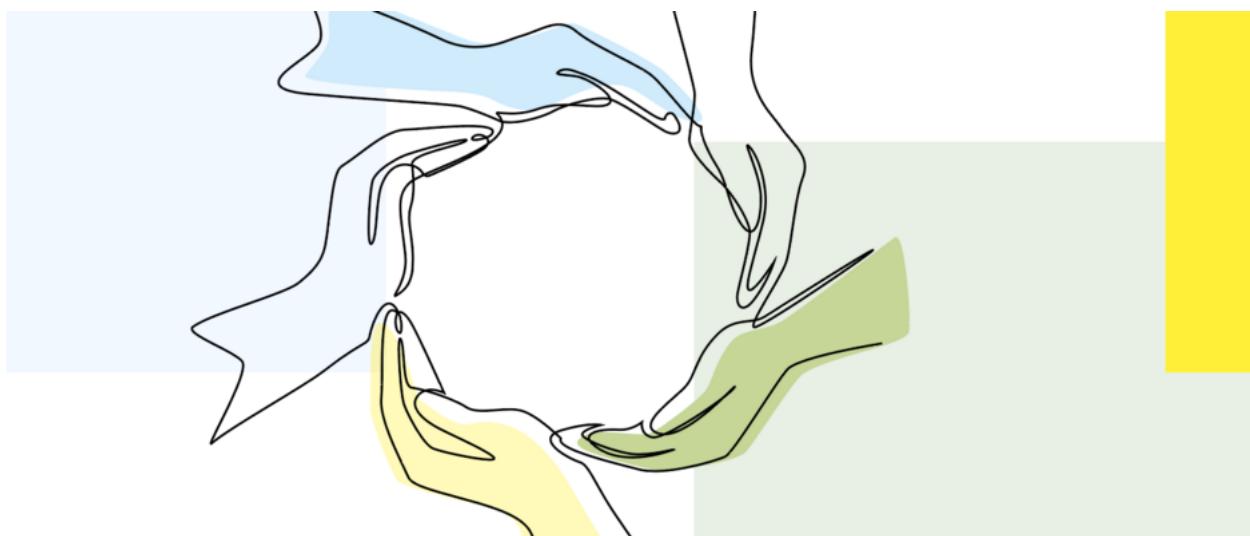
Die Teilnahme an der Führung ist kostenlos. Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Treffpunkt ist am Lesesaal Sondersammlungen der Zentralbibliothek am Hubland. Vortragende sind Herr Dr. Hans-Günther Schmidt und Wolfgang Sämmer.

Die Veranstaltungsreihe im Überblick

Quelle/Foto: Universitätsbibliothek

Laufen macht Freu(n)de

Am 4. Februar 2026 findet ab 18:30 Uhr der nächste gemeinsame Lauf im Rahmen der Veranstaltung "Laufen macht Freu(n)de" unter der Anleitung von Annika Schraud statt.



Bewegung tut gut – und in der Gemeinschaft noch mehr! Unter der Anleitung einer erfahrenen Lauftrainerin können Sie sich in Ihrem eigenen Tempo an der Bewegung in der frischen Luft und am Austausch mit anderen erfreuen. Machen Sie mit – für mehr Wohlbefinden gemeinsam aktiv!

- Übungsleitung: Annika Schraud
- Termine: jeweils Mittwoch 18:30 Uhr, bei jedem Wetter
- Treffpunkt: Eingang Sportzentrum am Hubland

Die Teilnahme ist kostenlos, ein Einstieg ist jederzeit möglich.
Um Anmeldung wird gebeten bei: annika.schraud@uni-wuerzburg.d

Quelle/Bild: Gesunde Hochschule

Internationaler Frauentag 2026 – „Eine Stunde Glück“

Symposium am 08.03.2026 von 15:00 bis 18:00 Uhr im Burkardushaus der Domschule Würzburg, Tagungszentrum am Dom, Am Bruderhof 1

Veranstalter: Würzburger Frauenbündnis

Referentin: Dr. Annegret Braun, Kulturwissenschaftlerin

Was macht eine Gesellschaft glücklich? Und welchen Anteil haben Frauen* daran? Im Angesicht der vielen Herausforderungen: Was bedeutet „Glück“ eigentlich und kann Glücklichsein „erlernt“ werden?

Input von Kulturwissenschaftlerin Dr. Annegret Braun: "Wenn Glück politisch wird – Frauen, Gesellschaft und die Frage nach dem guten Leben". Glück als gesellschaftspolitische Aufgabe – ist das eine gute Idee? In den Vereinigten Arabischen Emiraten gibt es ein Glücksministerium, in Bhutan ist das Bruttonationalglück das Staatsziel und in der amerikanischen Verfassung wird das „Streben nach Glück“ garantiert. Welche Folgen hat es, wenn Glück politisch wird? Und wie wirkt sich dies auf das Leben von Frauen aus? Das sind Fragen, denen in diesem Impulsvortrag nachgegangen wird.



Anmeldung und Programm

Teilnahmepauschale 7 Euro/erm. 5 Euro (inkl. Kaffee und Kuchen)

Quelle/Bild: Gleichstellungsbüro, Frankenwarte.de

Equal Pay Day 2026

Infostand zum Equal Pay Day am Oberen Markt in Würzburg am 27.02.2026 von 11:30 bis 13:00 Uhr; Veranstalter ist das „Würzburger Bündnis zum EPD“

Wussten Sie, dass alle erwerbstätigen Frauen bis zum 27. Februar unentgeltlich arbeiten? Warum? Deshalb: Die geschlechtsspezifische Lohnlücke, Gender Pay Gap, beträgt 16 Prozent. In Tagen umgerechnet arbeiten Frauen vom 01. Januar bis zum 27. Februar 2026 umsonst. Deshalb findet der Equal Pay Day im Jahr 2025 am 07. März statt. In den vergangenen Jahren hat sich die Lohnlücke nur sehr langsam verringert. Dies ist so, weil Frauen Berufe erlernen die schlechter bezahlt sind, seltener in Führungspositionen arbeiten und häufiger in Teilzeit oder in Minijobs arbeiten.

Quelle: Gleichstellungsbüro

Zum Schluss

Was sagt eigentlich die KI, wenn man sie nach dem Begriff „Wertschätzung“ befragt?

Wertschätzung ist eine dauerhaft spürbare Haltung, mit der anderen Menschen Respekt, Aufmerksamkeit und Anerkennung entgegengebracht wird.

Sie nimmt den Menschen als Ganzes wahr, ist nicht an Bedingungen geknüpft und unterscheidet sich vom kurzfristigen Lob durch ihre ständige Präsenz im Umgang.

Kernaspekte der Wertschätzung:

- ❖ **Grundhaltung:** Sie ist ein tief verwurzeltes Gefühl von Respekt und Wohlwollen, keine Einbahnstraße.
- ❖ **Wirkung:** Sie fördert das Zugehörigkeitsgefühl, stärkt die Bindung, steigert die Motivation und wirkt sich positiv auf die Gesundheit aus.
- ❖ **Unterschied zu Lob:** Während Lob sich oft nur auf eine spezifische Leistung bezieht, würdigt Wertschätzung die Person in ihrer Gesamtheit.
- ❖ **Ausdrucksformen:** Ehrliches Interesse, Aufmerksamkeit, respektvolles Zuhören und Unterstützung

Hinweis:

Quellen: Die Artikel mit der Quellenangabe „AK Kommunikation“ sind vom Arbeitskreis Kommunikation des Personalrates zusammengestellt und mit dem PR-Gremium abgestimmt. Die Artikel wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und in aktueller gendergerechter Form formuliert. Bei Artikeln aus anderen Quellen wird der Text in der Regel im Original übernommen, daher können wir nicht für die Richtigkeit der Angaben und die gendergerechte Form garantieren. Wir bitten hier um Ihr Verständnis. Der PR ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit des Inhaltes.

Über ein Feedback zur PR Aktuell würden wir uns freuen und nehmen gerne Lob und Kritik, Anregungen und Wünsche entgegen.

Impressum:

Personalrat der Universität Würzburg, Mensanebengebäude, Am Hubland, 97074 Würzburg

Vorsitzender: Sven Winzenhörlein

✉ personalrat@uni-wuerzburg.de; ☎ 0931/31-82003

🌐 <https://www.uni-wuerzburg.de/personalrat/>

Redaktion: Arbeitskreis „Kommunikation“ des PR

Redaktionsleitung: Elke Stahl; Layout: Raphael Bücken

Wir können Sie über jede Neuerscheinung der PR Aktuell oder aktuelle Rabatt- und Einkaufsaktionen informieren. Hierzu können Sie sich gerne in unsere [Mailinglisten](#) eintragen.